



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg

📅 21.09.2022

GESETZLICHER RAHMEN

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg



sdecoret/Fotolia

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um ihm wirksam entgegenzuwirken, ist ein engagierter Klimaschutz unerlässlich. Den gesetzlichen Rahmen für die Klimaschutzpolitik des Landes setzt das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW).

Das Klimaschutzgesetz ist am 31. Juli 2013 in Kraft getreten. Im Jahr 2020 wurde es erstmalig umfassend weiterentwickelt. Im Herbst 2021 hat der [Landtag eine weitere Novelle](#) verabschiedet.

Hinweis: Kabinett gibt Klimaschutzgesetz für Anhörung frei

Am 20. September 2022 hat die Landesregierung eine Fortentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg beschlossen. Der zugehörige Gesetzentwurf und der Entwurf einer begleitenden Verordnung befinden sich seither bis zum 1. November 2022 in der Verbändeanhörung.

Mit dem Gesetzentwurf, der in mehrere Artikel gegliedert ist, wird der Aspekt des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung auch in anderen Gesetzen des Landes gestärkt. Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg bildet den Artikel 1 des Entwurfs.

Der Gesetzentwurf und der Verordnungsentwurf sind in das [Beteiligungsportal des Landes](#) zur Kommentierung eingestellt. Dort sind zudem weitere Hintergrundinformationen abrufbar.

Zentrales Element des Klimaschutzgesetzes sind die Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2040. Sie geben die Richtung für die Klimapolitik des Landes vor. Mit einem regelmäßigen Monitoring überprüft die Landesregierung die Erreichung der Klimaschutzziele. Falls sich abzeichnet, dass diese nicht erreicht werden, beschließt die Landesregierung zusätzliche Maßnahmen.

Daneben enthält das Klimaschutzgesetz auch konkrete Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere die kommunale Wärmeplanung und die Pflicht, auf neugebauten Gebäuden und bei grundlegenden Dachsanierungen Photovoltaikanlagen zu installieren.

Klimaschutz erfordert die Unterstützung und Mitgestaltung aller. Das Klimaschutzgesetz richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

Die wichtigsten Inhalte des Klimaschutzgesetzes:

Klimaschutzziele

Das Klimaschutzgesetz macht klare Vorgaben, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren: Der Treibhausgasausstoß des Landes soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 soll über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) erreicht sein.

Monitoring

Das Klimaschutzgesetz schreibt vor, dass die Landesregierung mit einem **regelmäßigen Monitoring** auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft, ob die eingeleiteten Maßnahmen greifen und die Klimaschutzziele erreicht werden. Das Monitoring besteht aus drei Berichten:

- einem Klimaschutz-Kurz-Bericht, der jedes Jahr erscheint,
 - einem Klimaschutz- und Projektionsbericht, der spätestens alle drei Jahre erscheint, und
 - einem Bericht zur **Anpassung an den Klimawandel**, der spätestens alle fünf Jahre erscheint.
-

Mechanismus beim Verfehlen der Klimaschutzziele ✓

Der Klimaschutz- und Projektionsbericht, den die Landesregierung alle drei Jahre veröffentlicht, enthält Projektionen von Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg und deren Auswirkungen auf die Klimaschutzziele.

Wird dabei festgestellt, dass die Ziele (voraussichtlich) nicht erreicht werden können, enthält der Bericht zudem eine Analyse der Ursachen und der betroffenen Ebene wie Bund oder Land. Außerdem beinhaltet er zusätzlich vorgeschlagene Maßnahmen, um die Zielvorgaben noch zu erreichen.

Die Landesregierung legt den Klimaschutz- und Projektionsbericht einschließlich der Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats nach Beschlussfassung dem Landtag vor. Droht eine Zielabweichung, beschließt die Landesregierung innerhalb von vier Monaten nach Beschlussfassung erforderliche Maßnahmen und unterrichtet hierüber den Landtag.

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) ✓

Dem Auftrag im Klimaschutzgesetz folgend hat die Landesregierung das **Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK)** im Jahr 2014 beschlossen. Es enthält Sektorziele sowie konkrete Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Klima-Sachverständigenrat ✓

Mit dem Klima-Sachverständigenrat trat mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes 2021 ein wissenschaftlich ausgerichtetes und unabhängiges Beratungsgremium an die Stelle des bisherigen Beirats für Klimaschutz.

Der **Klima-Sachverständigenrat** besteht aus sechs Mitgliedern. Er berät die Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Der Klima-Sachverständigenrat ist außerdem befugt, aufgrund eigenen Entschlusses Stellungnahmen und Berichte gegenüber der Landesregierung und dem Landtag abzugeben.

Die Mitglieder des Klima-Sachverständigenrats werden jeweils für fünf Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist einmal zulässig.

Landesflächenziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien ✓

Beim Klimaschutz kommt es ganz wesentlich auf den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien an. Mit dem Landesflächenziel sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Danach sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen rechtzeitig festgelegt werden. Damit wird das Flächenausmaß erfasst, das als räumliche Voraussetzung mindestens erforderlich ist, um das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) bis 2040 zu erreichen.

Anpassung an den Klimawandel ✓

Das Klimaschutzgesetz sieht vor, die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels mit Hilfe einer [landesweiten Anpassungsstrategie](#) zu begrenzen. Die Landesregierung hat im Jahr 2015 die Anpassungsstrategie Baden-Württemberg verabschiedet. Sie soll im Jahr 2022 und danach alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz ✓

Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz eine Vorbildfunktion zu. Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 netto-treibhausgasneutral („klimaneutral“) zu organisieren. Hierzu hat das Umweltministerium ein [Konzept zur klimaneutralen Landesverwaltung](#) vorgelegt.

Erfassung des Energieverbrauchs durch Kommunen ✓

Alle Gemeinden, Städte und Landkreise müssen ihre [Energieverbräuche jährlich in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank erfassen](#). Ziel ist, in der Folge den kommunalen Energieverbrauch zu senken und insbesondere die Liegenschaften energieeffizienter zu betreiben.

Jeweils bis zum 30.6. des Folgejahres erfassen alle Kommunen ihre Energieverbräuche und die dazugehörigen spezifischen Daten in sieben Kategorien. Wenn sie bereits ein systematisches Energiemanagement betreiben, genügen Energiebericht und Summendaten.

Die kostenlose Datenbank erlaubt Auswertungen und gibt den Kommunen hilfreiches Feedback, wo sie beim Energieverbrauch stehen. Basis dafür ist „kom.EMS“, ein Werkzeug zur Qualitätssicherung und Bewertung von Energiemanagementsystemen in Kommunen.

Die Datenerfassung der Energieverbräuche schafft – als erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem Energiemanagement – Transparenz und Erkenntnisgewinn und somit die Voraussetzung, Einsparpotentiale zu erkennen und zu erschließen.

Weitere Informationen

KEA-BW: Datenbank zur Erfassung des Energieverbrauchs

Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung

Ein kommunaler Wärmeplan bildet die Grundlage um einen klimaneutralen Gebäudesektor zu erreichen. Das Klimaschutzgesetz legt für alle Kommunen in Baden-Württemberg fest, welche Elemente ein solcher kommunaler Wärmeplan enthält.

Die kommunale Wärmeplanung umfasst eine Bestandsanalyse zum Wärmebedarf und zur Versorgungsstruktur sowie eine Analyse der vorhandenen Potenziale zur Wärmeversorgung mittels erneuerbarer Energien. Darauf aufbauend erstellen die Kommunen ein Szenario für eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2040. Außerdem wird eine Strategie entwickelt, wie dieser Umbau gelingen kann und wie die Prioritäten zu setzen sind.

Mit Hilfe dieses Fahrplans sollen die Kommunen, die richtigen Entscheidungen treffen, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung aller Gebäude zu ermöglichen. Genauso soll er auch alle anderen lokalen Akteure bei individuellen Investitionsentscheidungen unterstützen.

Stadtkreise und Große Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen und beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Dadurch entstehen Wärmepläne für über 50 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner Baden-Württembergs. Doch auch für alle anderen Kommunen ist ein Wärmeplan sinnvoll und wird zeitnah gefördert werden.

Das Umweltministerium hat einen [Handlungsleitfaden zur kommunalen Wärmeplanung](#) veröffentlicht, der die Kommunen, aber auch andere Planungsbeteiligte bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützt. Außerdem steht [Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg \(KEA-BW\)](#) für Rückfragen zur Verfügung und stellt auf ihrer Internetseite umfangreiche Informationsmaterialien bereit.

Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Das Klimaschutzgesetz sieht verschiedene Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung vor:

- beim Neubau von Nichtwohngebäuden (ab 1. Januar 2022)
- beim Neubau von Wohngebäuden (ab 1. Mai 2022)
- bei einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes (ab 1. Januar 2023)
- beim Neubau von Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen (ab 1. Januar 2022)

Das Umweltministerium hat im Oktober 2021 eine [Rechtsverordnung](#) erlassen, die die Bestimmungen der Photovoltaik-Pflichten beim Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplätzen konkretisiert. Die Rechtsverordnung wird zeitnah um weitere Regelungen zu den Photovoltaik-Pflichten beim Neubau von Wohngebäuden und bei grundlegenden Dachsanierungen ergänzt.

Weitere Informationen

[Fragen und Antworten zur Photovoltaik-Pflicht](#)

Zum Herunterladen

[Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – Begründung \[PDF; 10/21; 360 KB\]](#)

[Flyer zur Photovoltaikpflicht](#)

Klimamobilitätspläne

Gemeinden, Städte und Landkreise können Klimamobilitätspläne aufstellen. Mit Hilfe dieser Pläne sollen die Kommunen ihre Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich dauerhaft senken.

Fachlich zuständig für die Klimamobilitätspläne ist das Verkehrsministerium.

Weitere Informationen

[Verkehrsministerium: Klimamobilitätspläne](#)

[KEA-BW: Klimamobilitätspläne](#)

Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen

Unternehmen können auf freiwilliger Basis mit dem Land [Klimaschutzvereinbarungen](#) abschließen. Dadurch sollen sie zu zusätzlichen Klimaschutzaktivitäten motiviert werden.

Nachhaltiges Bauen in Förderprogrammen

Das Klimaschutzgesetz stärkt das nachhaltige Bauen in Förderprogrammen des Landes für den Hochbau. So sollen diese Förderprogramme, die Nichtwohngebäude zum Gegenstand haben, den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens grundsätzlich Rechnung tragen. Denn nachhaltiges Bauen soll die ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Gebäudequalitäten steigern.

Mindestvoraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller nachweist, dass er die Grundsätze des nachhaltigen Bauens geprüft hat. Details regeln die jeweiligen Förderprogramme, die die Ministerien bis zum 24. Januar 2022 an die neue Regelung anpassen.

Weitere Informationen

Beteiligung der Regierungspräsidien zum Klimaschutz

Die Regierungspräsidien sollen bei bestimmten Bauleitplanverfahren, die die Standorte von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien regeln, als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz beteiligt werden.

Zum Herunterladen: Klimaschutzgesetz 2021

[Landtag von Baden-Württemberg: Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg \(Gesetzesbeschluss\) \(Drucksache 17/943\)](#)

[Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg \(Gesetzentwurf\) \(Drucksache 17/521\)](#)

Weitere Informationen

[Landesrecht Baden-Württemberg: Gesetzestext Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg 2021](#)

[KEA-BW: Das Klimaschutzgesetz in Baden-Württemberg](#)

[Klima-Maßnahmen-Register \(KMR\)](#)

[Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“](#)

[Anpassungsstrategie Baden-Württemberg](#)

[Klimaneutrale Landesverwaltung](#)

Zum Herunterladen: Klimaschutzgesetz 2021 in englisch und französisch

[Baden-Württemberg Climate Protection Act \[PDF; 01/22; 270 KB\]](#)

[Baden-Württemberg Climate Protection Act – summary \[PDF; 1/22; 123 KB\]](#)

[Loi sur la protection du climat du Bade-Wurtemberg \[PDF; 01/22; 247 KB\]](#)

Loi sur la protection du climat du Bade-Wurtemberg – résumé [PDF; 1/22; 123 KB]

Link dieser Seite:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-baden-wuerttemberg/klimaschutzgesetz?print=1&cHash=16c792e4c7e733e151ca32b41ac10100>